Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,730.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 107. **Sonntag** den 17. April 1887. **81. Jahrgang**

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 20. April 1887, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Stiftungs-, Bau- und Oekonomie-Ausschusses über Verkauf von Areal in Reudnitz an Herrn Barthel und die Firma H. Sperling.

II. Bericht des Bau-Ausschusses über a. ein Abkommen mit dem kgl. Eisenbahnfiscus wegen Unterhaltung der Zweiggleisanlage nach dem Wasserwerke bei Naunhof; b. das Specialbudget „Volksschulen" und zwar Fortbildungsschule für Mädchen Ausgaben Pos. 19 und Volksschulen Ausgaben Pos. 114 des diesjährigen Haushaltplanes, sowie die Rückäußerung des Rathes auf einige Anträge zum 1886er Volksschulbudget bez. der III. Bürgerschule und II. Bezirksschule.

III. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanz-Ausschusses über das Neubauproject für das Leihhaus und die Sparcasse.

IV. Bericht des Finanz- und Verfassungs-Ausschusses über ein Vergleichsabkommen zwischen dem Kirchenvorstande zu St. Petri und den Herren Helm und Friese in Dresden.

V. Bericht des Oekonomie-Ausschusses über a. Asphaltirung der Albertstraße längs der Nordseite der Peterskirche; b. Arealverpachtung an den Ruderclub Windsbraut.

VI. Bericht des Oekonomie- und Finanz-Ausschusses über Regulirung der Wasserläufe im Flußgebiete der Pleiße und Elster.

Bekanntmachung.

Anläßlich eines zur Anzeige gekommenen Falls machen wir darauf aufmerksam, daß das Brennenlassen von irgend welchem Lichte in den zu Meß- und Marktzeiten aufgestellten Buden ohne Aufsicht des Budeninhabers oder einer von ihm bevollmächtigten Person durchaus unzulässig ist. Insbesondere ist sorgfältig darauf zu achten, daß in den nach Schluß der Verkaufszeit am Abend verlassenen Buden vor deren Schließung jedes Licht gehörig gelöscht wird.

Wir dürfen zwar erwarten, daß die Inhaber solcher Buden in ihrem eigenen Interesse auf Befolgung dieser Vorschrift streng halten werden, bemerken aber ausdrücklich, daß Zuwiderhandlungen, soweit nicht ein schärferes Strafgesetz Anwendung zu leiden hat, nach §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen werden geahndet werden.

Leipzig, den 10. April 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
II b 1032. Dr. Georgi. Hennig.

Obschon durch die Bekanntmachungen vom 4. Januar 1877, 9. November 1881, 10. März 1883 und 3. Juli 1884 die Vorschriften des Gesetzes vom 10. September 1870 betr. die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier den hiesigen Gewerbetreibenden wiederholt in das Gedächtniß zurückgerufen worden sind, haben sich in neuester Zeit sowohl die Anzeigen betreffs Uebertretungen dieser Bestimmungen, als auch die Gesuche um Gestattung der Arbeit an Sonn- und Festtagen sehr vermehrt.

Wir weisen deshalb nochmals darauf hin, daß an Sonn-, Fest- und Bußtagen nur der Verkauf der Arzneimittel, des Brodes und weißer Backwaaren zu jeder Tageszeit, der Verkauf sonstiger Eß- und Materialwaaren, von Tabak und Cigarren, des Heizungs- und Beleuchtungsmaterials im Kleinen nur außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes gestattet, **die Schaustellung und der Verkauf aller anderen Waaren aber verboten ist,** und heben insbesondere hervor, daß Händler, welche neben Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, bez. Tabak und Cigarren, auch andere Waaren führen, nicht auf Grund der Bestimmung in §. 3 Abs. 2 zu 3 des Gesetzes berechtigt sind, auch diese Waaren Sonn-, Fest- und Bußtags feil zu halten oder auch nur auszustellen, da auf solche vielmehr das in Abs. 5 des angezogenen Paragraphen ausgesprochene Verbot Anwendung leidet; daß den Friseuren und Barbieren zwar die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen an Sonn-, Fest- und Bußtagen in ihren Gewerbsräumen nachgelassen bleibt, insoweit sie jedoch neben ihrem eigentlichen Gewerbe zugleich öffentlichen Handel mit ihren Fabrikaten und Waaren betreiben, es bei den allgemeinen Bestimmungen in §. 3 Ablatz 1 und 4 des Gesetzes vom 10. September 1870, nach welchen an Sonn-, Fest- und Bußtagen der öffentliche Handel überhaupt und also auch den Friseuren und Barbieren nicht gestattet ist und deshalb auch die Schaufenster derselben innerhalb und außerhalb der Zeit des Gottesdienstes geschlossen zu halten sind, bewendet, weiter daß auch das Oeffnen der Läden behufs Ablieferung bestellter Waaren dem gesetzlichen Verbote unterliegt, endlich daß, soviel die Gesuche um Gestattung der Arbeit an Sonn-, Fest- und Bußtagen anlangt, Arbeiten nicht schon um deswillen als dringlich im Sinne des Gesetzes betrachtet werden können, weil der Arbeitnehmer mit vielen Aufträgen zu schneller Lieferung bedrängt ist, sondern nur dann, wenn der Arbeitbesteller durch verspätete Lieferung besonders geschädigt wird, zu deren Vermeidung aber das Arbeiten an Sonn- und Festtagen unbedingt erforderlich sich zeigt, und daß deshalb bei dem Gesuche um Gestattung der Sonn- und Festtagsarbeit die Dringlichkeit begründet werden muß.

Solche Gesuche sind übrigens für Sonntagsarbeit spätestens bis Freitag Nachmittags 4 Uhr, soweit sie für andere Festtage angebracht werden, bis Nachmittags 4 Uhr des zweiten Tages vor dem Festtage anzubringen.

Für den diesfalls zu ertheilenden Erlaubnißschein ist eine Gebühr von 25 ₰ zu entrichten.

Leipzig, den 9. April 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wolfram.

Eutritzsch. Nachdem die hier wohnhafte Rentiere, Frau **Friederike verw. Schauwecker,** uns am 2. dieses Monats in hochherzigster Weise eine Schenkung im Betrage von

Dreitausend Mark

zur Verschönerung des Orts zu überreichen die Güte hatte, dieser Betrag auch an hiesige Gemeindecasse zur Einzahlung gelangt ist, fühlen wir uns gedrungen, der edlen Geberin für den dadurch bewiesenen Wohlthätigkeitssinn andurch öffentlich bestens zu danken.

Eutritzsch, am 9. April 1887.

Der Gemeinderath.
Thomas. P.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1886 und Ostern 1887 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet sind;

2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnen, bei Herrn Director **Büschmann,** dafern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. **Stoerl** an den von genannten Herren öffentlich bekannt gemachten Tagen und Stunden zu erfolgen hat;

3) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1885, 1886 und 1887 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beziehentlich unter den bei 1 angegebenen Voraussetzungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, **spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge,** bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirks anzumelden sind;

4) **daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit angemeldet werden müssen, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;**

5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, **die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben,** wie auch **die säumigen Schüler selbst** wegen Unterlassung der Anmeldung und Hinterziehung der Schulpflicht die gleiche Strafe bewirken.

Leipzig, am 14. April 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Lehnert.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli 1884 bringen wir hiermit anderweit zur allgemeinen Kenntniß, daß dem von uns mit Auftrag versehenen und legitimirten Vermessungspersonale das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Vermessung der hiesigen Stadtflur und deren Umgebung unweigerlich zu gestatten ist, dem genannten Personale auch auf Verlangen die Flur- und Privatgernzen nachzuweisen sind, sowie endlich jede sonst etwa nöthige Auskunft darüber zu ertheilen ist.

Die eigenmächtige Wegnahme oder Verletzung der ausgesteckten Signale, Absteckpfähle u. s. w. wird hiermit bei Strafe verboten.

Leipzig, den 7. April 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
I b. 1076. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Vermiethung in der Fleischhalle am Johannesplatz.

In obiger Fleischhalle ist die Abtheilung **Nr. 5 vom 9. Mai dieses Jahres** oder auf Wunsch von einem **späteren Zeitpuncte** an anderweit gegen **einmonatliche Kündigung zu vermiethen** und werden Miethgesuche auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen eingesehen werden.

Leipzig, den 12. April 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 1991. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Thomasschule.

Die zur Aufnahmeprüfung angemeldeten, sowie die zur Nachprüfung für Sexta bestimmten Schüler haben sich
Montag, den 18. April, Vormittags ½8 Uhr,
einzufinden und ihr letztes Schulzeugniß mitzubringen. Die bereits nach Sexta Aufgenommenen haben sich Dienstag Vorm. 8 Uhr mit den übrigen Schülern einzustellen.

Stürenburg, Konrektor.

Nicolai-Gymnasium.

Aufnahmeprüfung für die Classen von Quinta an aufwärts und Nachprüfung für Sexta **Montag,** 18. April, früh 9 Uhr.

Leipzig, 16. April 1887. Dr. **Mayhoff.**

Realschule.

(Nordstraße 37.)

Montag, d. 18. April, früh 8 Uhr **Aufnahmeprüfung.**
Dienstag, d. 19. April, früh 8 Uhr **Aufnahmefeierlichkeit** und Einführung **aller** Schüler in ihre Classen. (Auch die schon anwesenden Schüler versammeln sich im Realschulgebäude.) **Nachmittags** 2 Uhr Beginn des Unterrichts. Dr. F. Pfalz.

1. Städtische Fortbildungsschule für Knaben.

Die **Anmeldung neu eintretender Schüler**, bez. die **Abmeldung der in andere Schulen übergehenden** Fortbildungsschulpflichtigen hat in der Zeit
von Montag den 18. bis Donnerstag den 21. April
zu erfolgen, und zwar sollen **Vormittags** von 10—1 Uhr die aus **hiesigen** Schulen Abgegangenen, **Nachmittags** von 4—6 Uhr die von **auswärts** Kommenden sich melden. (III. Bürgerschule, Johannisplatz 6/7, 1. Stock, Zimmer 33.)

Leipzig, am 16. April 1887.

Dir. W. Püschmann.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Friedrich Carl Gottfried Richter aus Schackenthal,** geboren 5. October 1858, welcher des schweren Diebstahls verdächtig und flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Bernburg, den 9. April 1887.

Herzoglich Anhaltische Staatsanwaltschaft.
Schiele.

Beschreibung. Größe: 1.63 m. Statur: mittel. Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau.

Zweite Fortbildungsschule für Knaben.

Die Anmeldung neu eintretender Schüler hat in der Zeit von Montag, dem 18., bis Donnerstag, den 21. April, Vormittags von 10—1 Uhr und Nachmittags von 4—6 Uhr zu erfolgen und zwar am 18. und 19. solcher aus hiesigen Schulen, am 20. und 21. April der von auswärts kommenden.

Leipzig, den 9. April 1887. Dr. Stoerl.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Die Aufnahme der neu angemeldeten Schülerinnen findet **Montag, den 18. April, früh 9 Uhr** im Betsaale der Schule, Thomaskirchhof 24, statt. Mitzubringen ist die Ostercensur und das Schulentlassungszeugniß.

Leipzig, den 15. April 1887. **C. Reimer,** Director.

Nichtamtlicher Theil.

Giers und Katkow.

Der Streit zwischen Giers und Katkow um die Leitung der auswärtigen Politik Rußlands ist vorläufig ausgeglichen durch Ertheilung eines gnädigen Verweises an Katkow und Verleihung des Großkreuzes des Wladimirordens an Giers unter Beifügung eines kaiserlichen Handschreibens, welches die Zustimmung des Kaisers zur Politik des Ministers ausdrückt. Das ist mehr, als erwartet werden konnte, aber Giers scheint sein Verbleiben im Amte von einer für Jedermann erkennbaren Genugthuung wegen der ihm von Katkow zugefügten Rücksichtslosigkeiten abhängig gemacht zu haben. Es ist in der That ein ganz seltsames Verhältniß, wenn die Politik des leitenden Staatsmannes durch ein in der zweiten Landeshauptstadt erscheinendes Blatt fortwährend der schonungslosesten Kritik ausgesetzt und ignorirt wird in einem Reiche, in welchem es keine Preßfreiheit giebt und in welchem jede unbequeme Meinungsäußerung von der Regierung sogleich unterdrückt zu werden pflegt. Es ist klar, daß nur eine der beiden Personen die Meinung des Kaisers vertreten kann, weil die Giers'sche Politik neben der Katkow'schen nicht bestehen kann; entweder ist eine von beiden die maßgebende oder keine. Bisher neigte die öffentliche Meinung in Rußland dahin, daß Katkow mächtiger sei als Giers und das Vertrauen des Kaisers in höherem Maße besitze als dieser, das war für Giers auf die Dauer ein unerträglicher Zustand, und deshalb wurde allgemein sein Rücktritt als unmittelbar bevorstehend angesehen. Jetzt ist dem Minister v. Giers vom Kaiser selbst bezeugt worden, daß es seine Politik sei, welche seine volle Zustimmung habe, und dieses Zeugniß enthält natürlich eine Absage nach der andern Seite hin, welche nicht minder schwer verletzen muß, als die Verweigerung des Zeugnisses Herrn v. Giers getroffen haben müßte. Damit ist endlich die wünschenswerthe Klarheit der Lage geschaffen, deren Mangel seit langer Zeit das Vertrauen in die Sicherheit des Friedens erschüttert hat.

Eine Erklärung dieser unerwarteten Wendung ist schwieriger, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Es ist nicht anzunehmen, daß das volle Einverständniß des Kaisers mit der Politik des Hrn. v. Giers schon immer und auch zu der Zeit bestanden hat, als Katkow mit der größten Schärfe gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn hetzte, während er Frankreich mit der größten Freundlichkeit entgegenkam, aber es ist auch sehr wohl der Fall denkbar, daß es dem Kaiser nicht unwillkommen war, wenn über seine wahre Meinung Zweifel bestanden, weil die Möglichkeit, bestimmte Zwecke zu erreichen, unter dem Schutze dieser Ungewißheit wuchs. Inzwischen hat aber die Lage eine veränderte Gestalt angenommen, welche die Fortsetzung des Schaukelsystems verbot. Auch die Kluft, welche sich seit einiger Zeit zwischen Giers und Katkow aufgethan hat, war ursprünglich nicht vorhanden, wie ein Rückblick auf die Entwicklung der bulgarischen Frage lehrt. Herr v. Giers stimmte mit Katkow darin überein, daß den Urhebern des Staatsstreichs vom 21. August in Sofia kein Haar gekrümmt werden dürfe, und auch die Sendung des Generals v. Kaulbars nach Bulgarien erfreute sich der Billigung des Herrn v. Giers. Die Meinungsverschiedenheit trat erst hervor, nachdem die Sendung der Kriegsschiffe nach Varna und Burgas lebhafte Beunruhigung bei den meisten Unterzeichnern des Berliner Friedens hervorgerufen hatte und als kund wurde, daß auch Deutschland weitere Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Bulgariens nicht für zulässig erachte. Damals war der Punkt erreicht, auf welchem es sich entscheiden mußte, ob Rußland auf die Gefahr eines feindlichen Zusammenstoßes mit Oesterreich-Ungarn hin sein Ziel gerades Wegs weiter verfolgen oder einer Politik der Zurückhaltung den Vorzug geben solle, welche seitdem die Richtschnur bildet.

In diesem Stadium konnte die gegnerische Haltung der „Moskauer Ztg." nicht mehr stillschweigend geduldet werden, weil der Minister des Auswärtigen dann nicht mehr die erforderliche Autorität aufrecht erhalten konnte, welche er dem Inlande wie dem Auslande gegenüber nöthig hatte, wenn er mit Erfolg vorgehen sollte. Auch Deutschland konnte es nicht gleichgiltig sein, wenn die „Moskauer Zeitung" über die Haltung seines Vertreters in Sofia der Wahrheit widersprechende Angaben machte, wie es hinsichtlich der Erschießung der Aufrührer von Rustschuk geschehen war. Katkow stellt die Sache so dar, als ob die Erschießung unter stillschweigender Zustimmung des deutschen Geschäftsträgers erfolgt wäre, während er doch thatsächlich seine warnende Stimme dagegen erhoben hatte. Dadurch war die Sache des Herrn v. Giers nicht mehr eine rein innere Angelegenheit Rußlands geblieben, sondern Deutschland wurde in Mitleidenschaft gezogen, und so war denn der Verweis an Katkow und die Ordensverleihung an Giers zugleich eine Genugthuung für die Verleumdung, welche Katkow gegen Deutschland verschuldete.

Herr v. Giers hat seit Jahren die Unterhandlungen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn persönlich geführt, und besonders seine Zusammenkünfte mit dem Fürsten Bismarck hatten stets die Ausgleichung bestehender Meinungsverschiedenheiten und Mißverständnisse zur Folge. Dieser Thatsache hat das „Journal de St. Petersbourg", das Organ des Herrn v. Giers, wiederholt Ausdruck gegeben, zuletzt, als der „Russische Regierungsanzeiger" für das Fortbestehen des ungetrübten freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Rußland und Deutschland Zeugniß ablegte. Angesichts solcher Kundgebungen klang es dann allerdings wie Hohn, wenn Herr Katkow sich herausnahm, in der „Moskauer Ztg." wie bisher den Haß gegen Deutschland zu schüren und ihm die Schuld an der Verwirrung in Bulgarien aufzubürden. Unter den obwaltenden Verhältnissen bildet die Ordensverleihung an den Minister von Giers, verstärkt durch ein kaiserliches Handschreiben, eine sehr erfreuliche Friedensbürgschaft, welche noch an Werth gewinnt, wenn sich die Nachricht bestätigen sollte, daß ein von Frankreich in St. Petersburg gestellter Bündnißantrag zurückgewiesen sei.

Es ist wahrscheinlich kein bloßer Zufall, daß die Verlängerung des Dreibundes zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien mit der Erklärung des Grafen Kalnoky zusammenfiel, es bedürfe keiner ausdrücklichen Erneuerung des Dreikaiserverhältnisses, weil die Einigkeit über gewisse Grundfragen wiederholt festgestellt und das unveränderte Fortbestehen dieser Einigkeit keinem Zweifel unterliege. Die bulgarische Frage hat im Laufe der Zeit so viele Wandlungen durchgemacht, die Möglichkeit einer kriegerischen Verwickelung zwischen Frankreich und Deutschland konnte auch nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältniß der übrigen Großmächte zu einander bleiben, und so gab es denn auch eine Zeit, in welcher Rußland sich seine Handlungsfreiheit mit Rücksicht auf diese Möglichkeit vorbehielt. Die Wolken im Westen sind seitdem vorübergezogen, der Dreibund zwischen Deutschland, Oesterreich und Italien ist erneuert worden und schon vorher hatte eine Annäherung zwischen Deutschland und Rußland stattgefunden, welche die Unkenrufe der „Moskauer Zeitung" in der Hauptsache als gegenstandslos erscheinen ließ. Es kommt noch hinzu, daß der Mordplan vom 13. März auch die letzten Ueberbleibsel kriegerischer Anwandlungen Rußlands verscheucht hat, und daß deshalb für die Verkündigung einer offenen und ehrlichen Friedenspolitik die Bahn frei war. Zwar läßt sich nicht annehmen, daß die Partei, deren Führer Katkow ist, mit dieser neuesten Wendung der Dinge zufrieden ist, aber die Verhältnisse scheinen doch so zu liegen, daß der Kaiser Alexander sich nicht mehr zu scheuen braucht, Farbe zu bekennen. Auch die national-russische Partei, welche mit der panslawistischen in der Hauptsache identisch ist, wird nicht verkennen, daß bei so unterwühltem Boden im Innern eine kriegerische Politik leicht verhängnißvolle Folgen haben könnte. Die Entwickelung hat einen ganz anderen Gang genommen, als Herr Katkow und seine Partei zu glauben schienen, die „Moskauer Zeitung" würde sonst nicht die Herausforderung auf die Spitze getrieben haben. Vorläufig hat die friedliche Strömung in Rußland die Oberhand gewonnen, hoffentlich nicht nur vorübergehend, sondern für die Dauer.

Leipzig, 17. April 1887.

* Der Bundesrath, sowie die vereinigten Ausschüsse für Handel und Verkehr, für Justizwesen und für Rechnungswesen hielten am Freitag Sitzungen.

* Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen, wie er vom Bundesrath angenommen worden ist, hat folgenden Wortlaut: §. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der königlich preußischen Regierung eine Vereinbarung wegen Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen bei der königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin abzuschließen und in dieser Vereinbarung zu den Kosten des Seminars einen Beitrag in Höhe der Hälfte derselben Namens des Reichs mit der Maßgabe zuzusichern, daß der Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung 20,000 ℳ, der Beitrag zu den jährlichen Kosten 30,000 ℳ nicht überschreiten darf. §. 2. Die vom Reich auf Grund dieses Gesetzes alljährlich zu verwendenden Beträge sind in den Reichshaushaltsetat aufzunehmen.

* Die „Delegirtenversammlung der Deutschen Anwaltskammern" hat bekanntlich in ihren bisherigen Eingaben an den Bundesrath gegenüber dem jetzt dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf wegen Ermäßigung der Anwaltsgebühren eine durchaus ablehnende Stellung eingenommen. Dieser Standpunct der absoluten Negation war um so auffallender, als im Reichstag bei früheren Berathungen der Gebührenfrage von Mitgliedern, welche dem Anwaltsstande angehörten, die Reformbedürftigkeit der Anwaltsgebühren-Ordnung im Sinne einer Herabsetzung mehrerer Gebührensätze anerkannt worden war. Wir freuen uns nun constatiren zu können, daß die Delegirtenversammlung in der neuesten an den Reichstag gerichteten Petition ihres Ausschusses den bisherigen Standpunct der unfruchtbaren Negirung insofern verlassen hat, als der Ausschuß wenigstens „eventuell" diejenigen Puncte der Gebührenordnung bezeichnet, in welchen er eine Ermäßigung für „zulässig" erachtet. Es gehören dahin namentlich die Gebührensätze für ertheilten Rath, die Gebühren im Concursverfahren und diejenigen für Erhebung von Geldern.

* Im ultramontanen Lager gährt und brodelt es; wir registriren folgende neue Erscheinungen: Die „Kölnische Volkszeitung" kann den Inhalt einer weiteren römischen Depesche des „Univers" „im Wesentlichen bestätigen", welche dahin geht:

„daß außer der bereits erwähnten Depesche an den Nuntius in München aus dem Vatican ein persönlicher Brief an den Freiherrn zu Franckenstein und eine Denkschrift an den Erzbischof von Köln abgesandt worden sei, welche den Wunsch aussprechen, man möge den kirchenpolitischen Gesetzentwurf annehmen. Gedachter Wunsch ist gemäß einem Beschlusse der Cardinal-Commission ausgesprochen worden, welche mit der Prüfung der Frage beauftragt war, ob der Gesetzentwurf gegen das Kanonische Recht verstoße."

Das ultramontane rheinische Blatt fügt seiner Bestätigung folgende Bemerkung hinzu:

„Die volle Tragweite dieser päpstlichen Kundgebung kann aber erst dann ermessen werden, wenn der Wortlaut vorliegt. Es wird hauptsächlich darauf ankommen, ob die in der Novelle nach den Herrenhausbeschlüssen getroffene Regelung des Einspruchsrechtes als eine endgiltige sich darstellt. Wir glauben dies bezweifeln zu dürfen."

Zur kirchenpolitischen Polemik liegen auch anderweitig einige recht charakteristische Beiträge vor":

Zunächst hat Herr Dr. Lieber am 11. d. M., also am zweiten Osterfeiertage, im katholischen Vereinshause zu Limburg einen Vortrag gehalten, über den wir aus der „Germania" nach dem „Nassauer Boten" folgende Stellen citiren:

„Zweierlei möge man sich merken, einmal, daß das Centrum niemals vergessen werde, daß die Staatsgesetzgebung mit rein kirchlichen Angelegenheiten nichts zu thun hat, und zweitens, daß das Centrum, wie bisher, so auch heute sich verpflichtet weiß, jeden Paragraphen der bestehenden kirchenpolitischen Gesetze, die ohne sein Zuthun und wider seinen Willen zu Stande gekommen sind, aus der Welt zu schaffen. Was an Stelle dessen treten soll, darüber hat das Centrum die höchste kirchliche Autorität